

Verfahren

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr.221) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 20.06.2024 die Satzung über die 1. Änderung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Löbnitz, Stadt Staßfurt, Ortsteil Löbnitz (Bode) gemäß § 10 BauGB erlassen.

Staßfurt, den 24.06.2024 L.S. gez. Zok
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 13.04.2023 mit Beschluss-Nr. 0679/2023 die Einleitung der Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gewerbegebiet Löbnitz, Stadt Staßfurt, Ortsteil Löbnitz (Bode) beschlossen. Der Beschluss wurde im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt, dem Salzlandboten Nr. 517 ortsüblich am 26.04.2023 bekannt gegeben.

Staßfurt, den 24.06.2024 L.S. gez. Zok
Der Bürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 06.11.2023 bis 01.12.2023 entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der vorgesehenen aufzuhebenden Teilbereiche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes informiert. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 27.10.2023 im Salzlandboten Nr. 529 ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.11.2023 frühzeitig beteiligt.

Staßfurt, den 24.06.2024 L.S. gez. Zok
Der Bürgermeister

3. Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 15.02.2024 den Entwurf der 1. Änderung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Staßfurt, den 24.06.2024 L.S. gez. Zok
Der Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung, Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf der 1. Änderung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.02.2024 bis 05.04.2024 entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.02.2024 im Salzlandboten Nr. 537 ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Nachbargemeinden und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.02.2024 beteiligt.

Staßfurt, den 24.06.2024 L.S. gez. Zok
Der Bürgermeister

5. Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen, Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat die vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 20.06.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 1. Änderung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wurde am 20.06.2024 nach § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat der Stadt Staßfurt als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Staßfurt, den 24.06.2024 L.S. gez. Zok
Der Bürgermeister

6. Ausfertigung

Die 1. Änderung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Staßfurt, den 24.06.2024 L.S. gez. Zok
Der Bürgermeister

7. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 26.06.2024 im Salzlandboten Nr. 549 bekannt gegeben worden. Die 1. Änderung zur Teilaufhebung ist damit am 26.06.2024 rechtsverbindlich geworden.

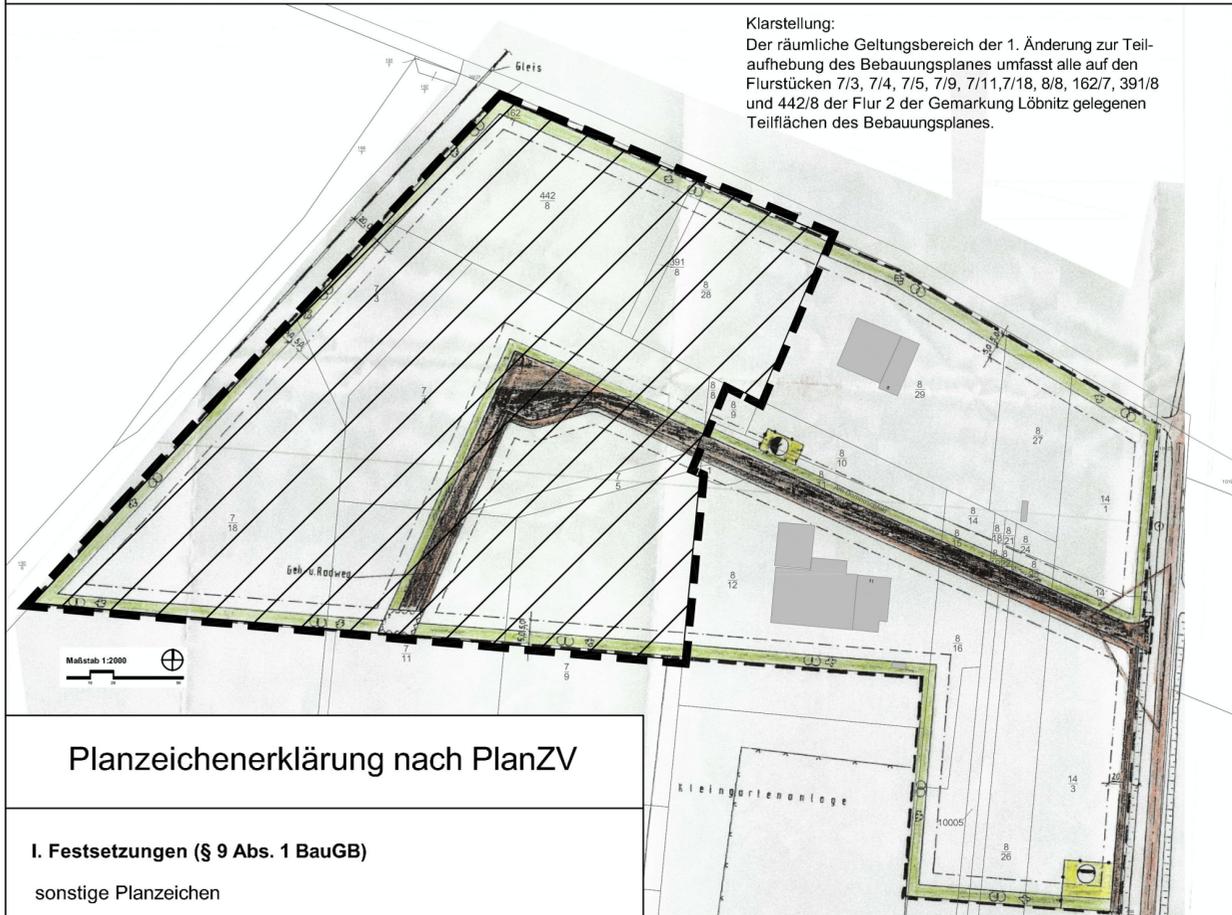
Staßfurt, den 03.07.2024 L.S. gez. Zok
Der Bürgermeister

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 1. Änderung zur Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind
1. nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden.

Staßfurt, den Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)



Klarstellung:
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes umfasst alle auf den Flurstücken 7/3, 7/4, 7/5, 7/9, 7/11, 7/18, 8/8, 162/7, 391/8 und 442/8 der Flur 2 der Gemarkung Löbnitz gelegenen Teilflächen des Bebauungsplanes.

Planzeichenerklärung nach PlanZV

I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

sonstige Planzeichen

- Aufhebungsbereich - Teilfläche auf der der Bebauungsplan ersatzlos außer Kraft tritt
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Stadt Staßfurt, Gemarkung Löbnitz, Flur 2
Maßstab 1 : 2000
[ALK / 2023] © LVermGeoLSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
A 18 - 30694 / 2010 - 14

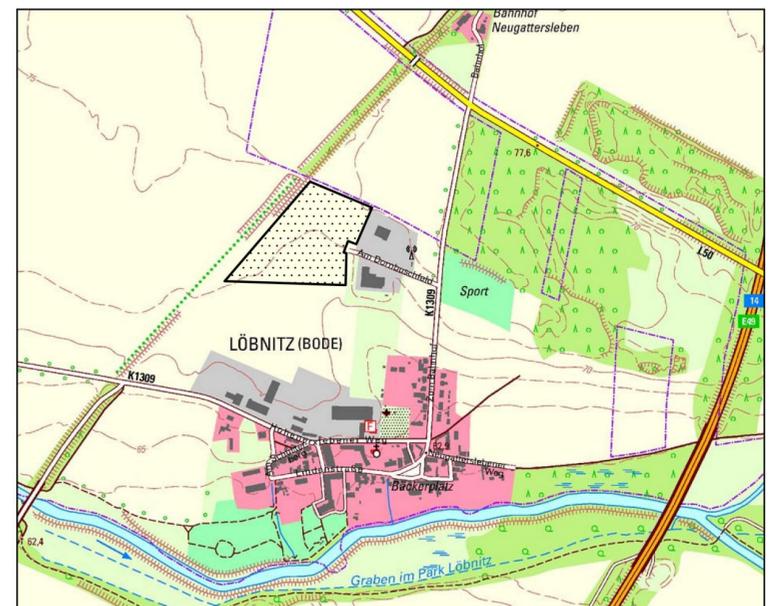


Bauleitplanung der Stadt Staßfurt
Salzlandkreis

Bebauungsplan Gewerbegebiet Löbnitz
Stadt Staßfurt, Ortsteil Löbnitz
1. Änderung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes

Abschrift der Urschrift

Maßstab 1 : 2.000



Übersichtsplan